# VERORDNUNG

## zum Schutze des Ortsbildes

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund der Art. 28 Abs. 1 und 47 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.1974 (GVBI S. 753, ber. S. 814) nachstehende Verordnung:

§ 1

# Öffentliche Anschläge

- 1. Es ist verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere politische Wahlplakate, Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Plakate, Tafeln und Zettel außerhalb der hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln anzubringen.
- 2. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Werbung oder das Anbringen von Plakaten oder ähnlichen regeln oder verbieten, bleiben unberührt.

§ 2

#### **Ausnahmen**

1. Vom Verbot des § 1 ausgenommen sind Wahlplakatierungen der politischen Parteien und Wählergruppen in einem Zeitraum von sechs Wochen vor einer jeweils stattfindenden Wahl, soweit sie auf gesonderten, von der Stadt aufgestellten Großplakatständern erfolgen.

Die Verteilung der auf den Großplakatständern zur Verfügung stehenden Flächen ist von der Verwaltung vorzunehmen, wobei auf das bei der jeweiligen letzten Wahl erzielte Ergebnis abzustellen ist. Eine grobe Pauschalisierung ist dabei zulässig. Die großen Parteien sollen dabei nicht mehr als die doppelte Werbefläche kleiner Parteien erhalten. Ausgenommen davon sind die Gemeinde- und Landkreiswahlen. Bei diesen Wahlen erhalten alle Parteien und Wählergruppen gleiche Werbeflächen. Bei Stichwahlen zu den jeweiligen Gemeinde- und Landkreiswahlen erhalten die beiden Bewerber jeweils gleiche Flächenanteile.

2. Soferne Werbeflächen von Parteien und Wählergruppen termingerecht nicht in Anspruch genommen werden, sind sie auf die anderen Parteien und Wählergruppen anteilmäßig zu verteilen.

3. Außerdem kann die Stadt in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3

## Zuwiderhandlungen

- 1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldbuße belegt werden.
- 2. Die Stadt Eggenfelden kann gemäß Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes die Beseitigung von Anschlägen, Plakaten und sonstigen Hinweisen im Sinne des § 1 Abs. 1 anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes beeinträchtigen.

§ 4

# Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

84307 Eggenfelden, den 14.11.2001 Stadt Eggenfelden

Karl Riedler

1. Bürgermeister

Die Verordnung wurde ab 22.11.2001 im Rathaus, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln und Bekanntmachung im "Rottaler Anzeiger" vom 22.11.2001 hingewiesen.

84307 Eggenfelden, den 14.12.2001 Stadt Eggenfelden

Karl Riedler

1. Bürgermeister